



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 900 Datum: 21.05.2013

Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim

Vom 21. Mai 2013

Auf Grund von § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Hohenheim am 15. Mai 2013 die nachstehende Neufassung der Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LHG am 21. Mai 2013 seine Zustimmung zu der Neufassung der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen.....	2
§ 101 Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	2
§ 102 Dauer der Studienabschnitte.....	2
§ 103 Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 103 a Bewertung schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen	2
§ 104 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium	2
§ 105 Orientierungsprüfung	3
§ 106 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium.....	3
§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium	3
§ 108 Studien- und Prüfungsleistungen in den Profilmächern.....	3
§ 109 Wiederholungen von Prüfungsleistungen	3
§ 110 Bachelor-Arbeit.....	3
§ 111 Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis.....	4
2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen	4
2.1 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil	4
§ 112 Profilmächer im ökonomischen Wahlprofil.....	4
§ 113 Betriebswirtschaftliche Profilmächer	4
§ 114 Volkswirtschaftliche Profilmächer.....	4
§ 115 Ökonomisch integrative Profilmächer	4
§ 116 Weitere Profilmächer.....	5
§ 117 Profil des Bachelor-Abschlusses im Studiengang mit ökonomischem Wahlprofil	5
2.2 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil	6
§ 118 Profilmächer im sozialökonomischen Profil	6
2.3 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrärökonomischem Profil	6
§ 119 Profilmächer im agrärökonomischen Profil	6
2.4 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil	7
§ 120 Modul Schulpraktische Studien.....	7
§ 121 Profilmächer im wirtschaftspädagogischen Profil	7
§ 122 Besondere Profilmfach-Kombinationen im wirtschaftspädagogischen Profil.....	7
§ 123 Studien- und Prüfungsleistungen in den Doppelfächern	8
§ 124 Doppelfächer im wirtschaftspädagogischen Profil	8
§ 125 Bachelor-Arbeits-Gebiete im wirtschaftspädagogischen Profil	8
§ 126 Betriebliches Praktikum.....	8
3. Abschnitt: Vereinfachte Anrechnung von Fächern innerhalb der Kooperation mit Nachbaruniversitäten.....	8
§ 127 Anrechenbarkeit von Profilmächern.....	8
§ 128 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profilmächer	9
4. Abschnitt: Schlussbestimmung	9
§ 129 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen.....	9

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 101 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hohenheim. Dazu gehören
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil
 - der Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil
- (2) Die Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim gelten in der jeweils gültigen Fassung unmittelbar, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes regelt.

§ 102 Dauer der Studienabschnitte

Grund- und Profilstudium der wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengänge dauern jeweils drei Semester.

§ 103 Ausgestaltung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen werden als Moduleleistungen erbracht. Jedem Modul entspricht ein Arbeitsaufwand von 6 ECTS-Punkten (mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit, die 12 ECTS-Punkte aufweist). Zu jedem Modul gehört eine definierte Moduleleistung, die studienbegleitend abgenommen wird und das Modul mit einer Note abschließt. Dies gilt nicht für das Modul „Schulpraktische Studien“ nach § 120. Dieses Modul wird beim erfolgreichen Abschluss lediglich mit „bestanden“ bewertet. Die Einzelheiten regelt § 120. Das Modul „Schulpraktische Studien“ wird bei der Gesamtbewertung der Bachelorprüfung nicht berücksichtigt und im Bachelor-Zeugnis mit Vermerk „bestanden“ ausgewiesen.
- (2) Bei der Festlegung der Noten von Prüfungsleistungen können auch veranstaltungsbegleitend erbrachte Teilleistungen (insbesondere Referate und Hausarbeiten) berücksichtigt werden. Der Höchstumfang hierfür beträgt 50 %. Näheres regelt der Studienplan.

§ 103 a Bewertung schriftlicher Studien- und Prüfungsleistungen

Schriftliche Studien- und Prüfungsleistungen werden mit Ausnahme der Bachelor-Arbeit von einer Prüferin bzw. einem Prüfer bewertet.

§ 104 Studien- und Prüfungsleistungen im Grundstudium

- (1) Im Grundstudium sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erbringen. Sie sind durch folgende Moduleleistungen zu erwerben:
 - in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften Moduleleistungen zu 24 ECTS-Punktensowie in den Fächern
 - Betriebswirtschaftslehre Moduleleistungen zu 24 ECTS-Punkten
 - Volkswirtschaftslehre Moduleleistungen zu 24 ECTS-Punkten
 - Rechts- und Sozialwissenschaften Moduleleistungen zu 18 ECTS-Punkten.
- (2) Zu den Moduleleistungen in den methodischen Grundlagen der Wirtschaftswissenschaften gehören:
 - in den drei Modulen „Quantitative Methoden“ je eine 60- bis 120-minütige Klausur mit je 6 ECTS-Punkten
 - eine 60- bis 120-minütige Klausur in Wirtschaftsinformatik mit 6 ECTS-Punkten.
- (3) In Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie in den Rechts- und Sozialwissenschaften sind die ECTS-Punkte gemäß Studienplan durch mindestens 60-minütige Klausuren zu je 6 ECTS-Punkten zu erwerben.

- (4) Der Studienplan regelt, in welcher Weise die Klausuren angeboten werden, ferner für Studienleistungen, welche veranstaltungsbegleitenden Leistungselemente ggf. zum ECTS-Punkte-Erwerb erforderlich sind.

§ 105 Orientierungsprüfung

- (1) Zentrale Fächer im Sinne von § 8 der Rahmenprüfungsordnung sind Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre sowie Rechts- und Sozialwissenschaften.
- (2) In Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre sind innerhalb der Orientierungsprüfung jeweils mindestens 6 ECTS-Punkte zu erwerben.
- (3) Die weiteren ECTS-Punkte bis zur Mindestsumme von 42 können sich beliebig aus Studien- und Prüfungsleistungen des Grundstudiums zusammensetzen.

§ 106 Studien- und Prüfungsleistungen sowie Fächeraufteilung im Profilstudium

- (1) Im Profilstudium sind insgesamt 90 ECTS-Punkte zu erwerben, davon in fünf Fächern 78 ECTS-Punkte sowie 12 ECTS-Punkte in der Bachelor-Arbeit.
- (2) Zu den fünf Fächern gehören Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre als Pflichtfächer (jeweils 12 ECTS-Punkte) sowie drei studiengangspezifische Profulfächer (jeweils 18 ECTS-Punkte).
- (3) Bei der Anmeldung zur bzw. dem Ablegen der ersten Modulleistung im Profilstudium sind die gewählten Profulfächer sowie das angestrebte Profil anzugeben.

§ 107 Studien- und Prüfungsleistungen in den Pflichtfächern im Profilstudium

In den Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind jeweils 12 ECTS-Punkte durch Prüfungsleistungen zu erbringen.

§ 108 Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern

- (1) Soweit diese Prüfungsordnung für einzelne Profulfächer nichts anderes regelt, sind die Studien- und Prüfungsleistungen in den Profulfächern gemäß Absatz 2 und 3 zu erbringen.
- (2) In jedem gewählten Profulfach sind 18 ECTS-Punkte zu erwerben. Mindestens eine Modulleistung des Profulfachs muss eine Prüfungsleistung sein.
- (3) Zu den Studienleistungen jedes Profulfachs gehört ein Seminarmodul mit 6 ECTS-Punkten. In einem der drei studiengangsspezifischen Profulfächer kann dieses Seminarmodul durch das Portfoliomodul „Humboldt reloaded“ mit 6 ECTS-Punkten ersetzt werden. Näheres regelt der Modulkatalog.

§ 109 Wiederholungen von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen können grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Wer die Prüfungen einschließlich der Wiederholungsprüfungen nicht fristgerecht besteht, verliert den Prüfungsanspruch.
- (2) In den zentralen Fächern nach § 105 Abs. 1 kann jeweils nur eine Prüfungsleistung zweimal wiederholt werden.

§ 110 Bachelor-Arbeit

- (1) Die Bachelor-Arbeit ist, soweit der 2. Abschnitt dieser Prüfungsordnung nichts Einschränkendes regelt, aus einem der folgenden Bachelor-Arbeits-Gebiete zu wählen: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sowie die nach den studiengangspezifischen Regelungen obligatorischen und gewählten Profulfächer.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag auch ein Thema aus einem anderen Fachgebiet zulassen, sofern das Thema der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs entspricht und eine ausreichende Betreuung sichergestellt ist.
- (3) In jedem Fall muss mindestens eine der gutachtenden Personen der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften angehören.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt zwei Monate.

§ 111 Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis

In der Bachelor-Urkunde und im Bachelor-Zeugnis wird der Studiengang mit dem jeweiligen Profil angegeben. Im Studiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil bestimmt sich das auszuweisende Profil nach § 117.

2. Abschnitt: Studiengangsspezifische Bestimmungen

2.1 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil

§ 112 Profulfächer im ökonomischen Wahlprofil

- (1) Als Profulfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil sind insgesamt drei Fächer aus den Listen in § 113 bis § 116 zu wählen. Mindestens zwei sind aus den in § 113 bis § 115 genannten betriebswirtschaftlichen, volkswirtschaftlichen und ökonomisch integrativen Profulfächern zu entnehmen.
- (2) Im Fall des ökonomischen Profils Gesundheitsmanagement gilt abweichend von Absatz 1 die Regelung des § 117 Absatz 6.
- (3) Im Fall des ökonomischen Profils Sozialökonomik gilt abweichend von Absatz 1 die Regelung des § 117 Absatz 7.
- (4) Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss in besonderen Fällen auch zulassen, dass nur eines aus den in § 113 bis § 115 genannten Fächern gewählt wird. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass die mit den weiteren gewählten Fächern angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im ökonomischen Wahlprofil führt.

§ 113 Betriebswirtschaftliche Profulfächer

Betriebswirtschaftliche Profulfächer sind:

- (1) Banking and Finance
- (2) Dienstleistungsmanagement
- (3) Information Systems
- (4) Interne Managementfunktionen
- (5) Marktorientiertes Management
- (6) Rechnungswesen
- (7) Risk Management
- (8) Supply Chain Management
- (9) Versicherungsmanagement

§ 114 Volkswirtschaftliche Profulfächer

Volkswirtschaftliche Profulfächer sind:

- (1) Europäische Wirtschaft und Politik
- (2) Finanzwissenschaft
- (3) Historische Wirtschaftsforschung
- (4) Industrieökonomik
- (5) Konsumentenverhalten
- (6) Statistik & Ökonometrie
- (7) Wachstum und Beschäftigung

§ 115 Ökonomisch integrative Profulfächer

Ökonomisch integrative Profulfächer sind:

- (1) Innovationsökonomik
- (2) International Business and Economics
- (3) Kartellrecht und Ökonomie
- (4) Steuerlehre
- (5) Sustainability

§ 116 Weitere Profilmächer

Weitere Profilmächer sind:

- (1) Angewandte Managementsoziologie
- (2) Ethikmanagement
- (3) Gesundheits- und Sozialmanagement
- (4) Konsumentenverhalten und Gesundheit
- (5) Krankenversicherungssysteme
- (6) Wirtschaftspsychologie
- (7) Wirtschafts- und Steuerrecht

§ 117 Profil des Bachelor-Abschlusses im Studiengang mit ökonomischem Wahlprofil

- (1) Das in Bachelor-Urkunde und Bachelor-Zeugnis gemäß § 111 auszuweisende Profil bestimmt sich nach den gewählten Profilmächern sowie dem Bachelor-Arbeits-Gebiet. Möglich sind die Bezeichnungen:
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit betriebswirtschaftlichem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit volkswirtschaftlichem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Gesundheitsmanagement
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Sozialökonomik
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit dem Profil Europäisches Innovations- und Dienstleistungsmanagement
 - Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomisch integrativem Profil
- (2) Soweit nicht einer der nachfolgenden spezielleren Fälle zutrifft, liegt ein ökonomisch integratives Profil vor.
- (3) Wurden mindestens zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 113 gewählt, liegt ein betriebswirtschaftliches Profil vor. Wurden mindestens zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 114 gewählt, liegt ein volkswirtschaftliches Profil vor.
- (4) Wurden weder zwei betriebswirtschaftliche Profilmächer nach § 113 noch zwei volkswirtschaftliche Profilmächer nach § 114 gewählt, liegt ein
 - betriebswirtschaftliches Profil vor, sofern ein betriebswirtschaftliches Fach nach § 113 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem betriebswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde,
 - volkswirtschaftliches Profil vor, sofern ein volkswirtschaftliches Fach nach § 114 gewählt und die Bachelor-Arbeit in einem volkswirtschaftlichen Fachgebiet geschrieben wurde.
- (5) Ein internationales Profil liegt vor, wenn das Profilmfach
 - International Business and Economics
 zusammen mit einem wirtschaftssprachlichen Profilmfach gewählt wird.

Wirtschaftssprachliche Profilmächer sind

 - Wirtschaftsenglisch
 - Wirtschaftsfranzösisch
 - Wirtschaftsspanisch.

Das dritte Profulfach kann aus den Fächern in § 113 bis § 116 gewählt werden.

(6) Das Profil Gesundheitsmanagement liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profulfächer

- Gesundheits- und Sozialmanagement
- Konsumentenverhalten und Gesundheit
- Krankenversicherungssysteme

sowie gegebenenfalls ein drittes Profulfach aus dem übrigen Profulfachangebot gewählt wurden. Es wird empfohlen, die Bachelor-Arbeit in einem Profulfach des Profils „Gesundheitsmanagement“ abzulegen.

Als drittes Profulfach im Profil Gesundheitsmanagement dürfen die folgenden Profulfächer nicht gewählt werden:

- Konsumentenverhalten
- Versicherungsmanagement.

(7) Das Profil Sozialökonomik liegt vor, wenn mindestens zwei der drei Profulfächer

- Konsumentenverhalten
- Soziale Sicherung
- Gesundheits- und Sozialmanagement

sowie gegebenenfalls ein drittes Profulfach aus dem übrigen Profulfachangebot gewählt wurden und die Bachelor-Arbeit in einem der gewählten sozialökonomischen Profulfächer geschrieben wurde.

(8) Im Zweifelsfall und auf begründeten Antrag legt der Prüfungsausschuss das Profil fest. Dabei kann auch von den Einordnungen nach Absatz 2 bis 7 abgewichen werden.

2.2 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil

§ 118 Profulfächer im sozialökonomischen Profil

(1) Als Profulfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil sind die beiden Fächer

- Konsumentenverhalten
- Gesundheits- und Sozialmanagement

zu wählen.

(2) Als drittes Profulfach ist eines der in §§ 113, 114, 115 genannten Fächer, das Fach Wirtschafts- und Steuerrecht oder das Fach Krankenversicherungssysteme zu wählen.

2.3 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil

§ 119 Profulfächer im agrarökonomischen Profil

Als Profulfächer im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil sind

- Management von Agrarbetrieben

und

- Ökonomie der Agrarmärkte

obligatorisch. Als drittes Profulfach ist eines der in §§ 113, 114, 115 genannten Fächer oder das Fach Wirtschafts- und Steuerrecht zu wählen.

Im Fall der beiden agrarökonomischen Profulfächer kann der Studienplan Abweichungen von den Bestimmungen des § 108 vorsehen.

2.4 Bestimmungen für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil

§ 120 Modul Schulpraktische Studien

- (1) Abweichend von §104 ist im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil anstelle des Moduls AVWL 2 ein Modul (zu 6 ECTS-Punkten) für den Nachweis „Schulpraktischer Studien“ vorgesehen.
- (2) Das Modul „Schulpraktische Studien“ gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn eine vierwöchige praktische Tätigkeit mit einem Arbeitsaufwand von mindestens 10 Stunden pro Woche an einer Schule, gemäß den Vorgaben des Staatlichen Seminars für Didaktik und Lehrerbildung (berufliche Schulen) Stuttgart, nachgewiesen wird.

§ 121 Profulfächer im wirtschaftspädagogischen Profil

- (1) Obligatorisches Profulfach im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil ist Wirtschaftspädagogik. Für die anderen beiden Profulfächer sind entweder Fächer gemäß Absatz 2, eine besondere Kombination gemäß § 122 oder ein Doppelfach gemäß § 123 und § 124 zu wählen.
- (2) Soweit nicht eine besondere Profulfachkombination oder ein Doppelfach gewählt wird, ist das zweite und dritte Profulfach aus folgender Liste zu wählen
 - Information Systems
 - Interne Managementfunktionen
 - Marktorientiertes Management
 - Rechnungswesen
 - Steuerlehre
 - Supply Chain Management
 - Wirtschafts- und Steuerrecht.

Alternativ kann als drittes Profulfach auch

- Banking & Finance
 - International Business and Economics
 - Gesundheits- und Sozialmanagement
- gewählt werden.

§ 122 Besondere Profulfach-Kombinationen im wirtschaftspädagogischen Profil

- (1) Als zweites und drittes Profulfach ist auch die Wahl folgender Kombinationen von Profulfächern zulässig:
 - (a) - Geschichte
und
- Historische Wirtschaftsforschung
 - (b) - Konsumentenverhalten
und
- Gesundheits- und Sozialmanagement.
- (2) Andere nach § 121 Absatz 2 nicht mögliche Kombinationen von Profulfächern kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag zulassen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, dass

die angestrebte Kombination zu einer sinnvollen Gesamtqualifikation im wirtschaftspädagogischen Profil führt.

§ 123 Studien- und Prüfungsleistungen in den Doppelfächern

- (1) In einem Doppelfach sind 36 ECTS-Punkte in 6 Modulen zu erwerben. Mindestens zwei Modulleistungen des Doppelfachs müssen Prüfungsleistungen sein.
- (2) Zu den Studienleistungen gehört mindestens ein Seminarmodul.
- (3) Im Übrigen tritt ein Doppelfach an die Stelle von zwei einfachen Profulfächern.
- (4) Im Fall der nicht-affinen Zweifächer kann der Studienplan Abweichungen von der regulären Modulstruktur (beispielsweise Modulgröße oder -leistung: 6 ECTS-Punkte) vorsehen.

§ 124 Doppelfächer im wirtschaftspädagogischen Profil

Als Doppelfächer sind wählbar:

- Katholische Theologie
- Evangelische Theologie
- Mathematik
- Englisch
- Französisch
- Deutsch
- Sport
- Biologie
- Ernährungswissenschaft

§ 125 Bachelor-Arbeits-Gebiete im wirtschaftspädagogischen Profil

- (1) Soweit die Profulfächer gemäß § 121 Absatz 2 oder nach § 122 gewählt wurden, gilt für die Bachelor-Arbeits-Gebiete die allgemeine Regelung aus § 110.
- (2) Doppelfächer gemäß § 123 gelten grundsätzlich nicht als zulässige Bachelor-Arbeits-Gebiete. Im Übrigen gilt § 110.

§ 126 Betriebliches Praktikum

Der vollständige Nachweis eines mindestens zweimonatigen betrieblichen Praktikums ist Voraussetzung für die Vergabe der Bachelor-Arbeit. Das zweimonatige Praktikum soll vor Aufnahme des Bachelorstudiums abgeleistet worden sein.

3. Abschnitt: Vereinfachte Anrechnung von Fächern innerhalb der Kooperation mit Nachbaruniversitäten

§ 127 Anrechenbarkeit von Profulfächern

- (1) Ein an der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen oder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Stuttgart erfolgreich studiertes Fach ist grundsätzlich als Profulfach im Sinne dieser Prüfungsordnung anrechenbar, wenn es mindestens 18 ECTS-Punkte umfasst und entsprechend den Bedingungen der an der veranstaltenden Fakultät geltenden Prüfungsordnung für einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengang abgeschlossen wurde.
- (2) Eine Anrechnung als Profulfach gemäß Absatz 1 setzt voraus, dass sich das Fach inhaltlich deutlich von den anderen studierten Profulfächern sowie den Pflichtfächern unterscheidet. Eine Anrechnung eines Faches gleicher Benennung oder gleichen oder ähnlichen Gegenstandsbereichs wie eines der studierten Pflicht- oder Profulfächer scheidet aus.
- (3) Die Anrechnung ist für die in § 128 vorgesehenen Fälle möglich. Sie ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Der Antrag soll bereits zu Beginn des Profilstudiums gestellt werden. Im Falle der Genehmigung ist zum Vollzug die spätere Vorlage einer Bescheinigung der Nachbaruniversität über das erfolgreiche Absolvieren dieses Faches und die erzielte Fachnote erforderlich. Dann

werden 18 ECTS-Punkte für das angerechnete Fach anerkannt und die erzielte Note mit dieser Wertigkeit übertragen. Das Fach wird mit der Bezeichnung aus der veranstaltenden Universität wie ein Profulfach der Universität Hohenheim behandelt; im Zeugnis wird ein Hinweis auf die veranstaltende Universität aufgenommen.

- (4) Soweit es an der Nachbaruniversität keine Fächer passender Struktur gibt, kann eine Kombination fachlich passender Module an die Stelle eines Faches treten.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 128 Durch Anrechnung aus Nachbaruniversitäten ersetzbare Profulfächer

- (1) Das als Profulfach angerechnete Fach gilt
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit ökonomischem Wahlprofil als weiteres Profulfach gemäß § 116,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit sozialökonomischem Profil als drittes Profulfach im Sinne von § 118,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit agrarökonomischem Profil als drittes Profulfach gemäß § 119,
 - im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil, soweit die Profulfächer nicht nach § 122, § 123 und § 124 gewählt werden, als drittes Profulfach gemäß § 121 Absatz 2.
- (2) Wenn im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit wirtschaftspädagogischem Profil die Profulfächer nach §§ 122, 123, 124 gewählt werden, ist die Anrechnung eines Profulfachs einer Nachbaruniversität nicht möglich.
- (3) Im Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften mit internationalem Profil gemäß § 117 Absatz 5 ist eine Anrechnung nur für das wirtschaftssprachliche Profulfach möglich. Anrechenbar sind nur wirtschaftssprachliche Fächer und Fächer zu wirtschaftlich relevanten ausländischen Kultursystemen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 129 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim vom 28. Juli 2010 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 722 vom 28. Juli 2010) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 7. Februar 2013 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Hohenheim Nr. 875 I vom 7. Februar 2013) außer Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des jeweiligen Studiengangs, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist. Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im jeweiligen Studiengang bereits immatrikuliert waren, gilt diese Prüfungsordnung mit der Maßgabe der Weitergeltung der Übergangsbestimmungen der Änderungssatzungen zu der Prüfungsordnung der Universität Hohenheim für wirtschaftswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Universität Hohenheim vom 28. Juli 2010. Die Bestimmungen der § 114 Nr. 6, § 116 Nr. 7, § 118 Absatz 2, § 119 Satz 2, § 121 Absatz 2 Satz 1 dieser Prüfungsordnung gelten nur für Studierende, die ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung ihr Studium im jeweiligen Studiengang aufnehmen. Für Studierende, die ihr Studium im jeweiligen Studiengang vor dem 1. Oktober 2013 aufgenommen haben, stehen die Profulfächer „Ökonometrie“ anstatt „Statistik und Ökonometrie“ (§ 114 Nr. 6) und „Wirtschaftsrecht“ anstatt „Wirtschafts- und Steuerrecht“ (§ 116 Nr. 7, § 118 Absatz 2, § 119 Satz 2, § 121 Absatz 2 Satz 1) zur Wahl.

Stuttgart, den 21. Mai 2013

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

- Rektor -